

Der Rat der Stadt Lippstadt hat aufgrund des gesetzlichen Ermächtigungen:

- des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91). zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 304)
- des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256)
- des § 103 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1976 (GV. NW. S. 264) in Verbindung mit § 4 der 3. Verordnung zur Änderung der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 21. April 1970 (GV. NW. S. 299)

in seiner Sitzung vom den planungsrechtlichen Teil des Bebauungsplanes gemäß § 10 BBauG und die Gestaltungsvorschriften gemäß § 103 BauO NW als Satzung beschlossen.

Zeichenerklärung gemäß Planzeichenverordnung vom 19. Januar 1965
(BGBl. I. S. 21) (DIN 18003)

a) **FESTSETZUNGEN**

- WR Reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO
Zugelassen sind Wohngebäude (§ 3 (2) BauNVO)
Ausnahmsweise sind kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes zugelassen (§ 3 (3) BauNVO)
- WA Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
Zugelassen sind gem. (§ 4 (2) BauNVO)
- Wohngebäude,
 - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
- (3) Ausnahmsweise können zugelassen werden: gem. (§ 4 3) BauNVO)
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes

① ② Zahl der Vollgeschosse, zwingend

Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einzelfall gemäß § 17 Abs. 5 BauNVO von der vorgeschriebenen Zahl der Vollgeschosse eine Ausnahme um ein Geschoß zulassen, wenn die Geschoßflächenzahl nicht überschritten wird und durch die Erteilung der Ausnahme die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes nicht beeinträchtigt werden kann

- GRZ Grundflächenzahl) Das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch) § 17 Baunutzungsverordnung bestimmt, soweit es nicht) durch die im Plan dargestellten überbaubaren Grundstücks-
- GFZ Geschoßflächenzahl) flächen eingeschränkt wird.

O Offene Bauweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG und § 22 BauNVO

- Baulinie)
— Baugrenze) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG und § 23 BauNVO

Überbaubare Grundstücksflächen. Die überbaubare Grundstücksflächen ergeben sich durch die gemäß § 23 BauNVO festgesetzten Baulinien und Baugrenzen in Verbindung mit der Verordnung über Gebäudeabstände und Abstandsflächen (Abstandsflächenverordnung) vom 20. März 1970.

□ Nicht überbaubare Grundstücksflächen

— Straßenbegrenzungslinie

- Bürgersteig
— Fahrbahn
— Straßenbegleitgrün
— Bürgersteig
- Straßenverkehrsfläche. Die innere Aufteilung der Straßenverkehrsfläche ist unverbindlich

— Fußweg

● Zu pflanzende Bäume

— Bepflanzungstreifen - lückenlos zu pflanzende Bäume und Sträucher gem. § 9 Abs. (1) Nr. 25 a BBauG

— Versorgungsflächen gem. § 9 Abs. (1) Nr. 12 BBauG - Trafostation

— Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser gem. § 9 Abs. (1) Nr. 14 BBauG - Pumpwerk

— Grünflächen gem. § 9 Abs. (1) Nr. 15 BBauG

— Kinderspielplatz

— Parkanlagen

— Flächen mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG

— Vorhandener oder zu erhaltender Baumbestand)

— Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gem. § 16 Abs. 4 BauNVO

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.
Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 800 qm.

b) **GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN**

- Dachneigung
- Hauptfirsrichtung
- Die Fassaden sind in Mauerziegel zu verblenden. Teilweise können Flächen in Putz, Holz, Sichtbeton oder Verschieferung zugelassen werden.
- Zulässige Drempelhöhe bei eingeschossigen Bauten max. 0,75 m. Bei zweigeschossigen Bauten ist kein Drempel zugelassen.
- Dachaufbauten sind nur bis zu 1/3 der Gebäudelänge gestattet.
- Einfriedigungen dürfen nur aus Zäunen mit lebender Hecke bis zu 1 m Höhe bestehen.

c) **NACHRICHTLICH**

- Gebäudebestand
— abzubrechende Gebäude
— vorgeschlagene Hausstellung
- Flurstücksgrenzen
— Flurstücksnummern
— vorgesehene Grundstücksteilung
— Brücke
— Wasserlauf

Sichtflächen - sie sind von jeglicher Sichtbehinderung ab 0,70 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten.

d) **INKRAFTTRETEN**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung in Kraft.

e) **AUFZUHEBENDE BEBAUUNGSPLÄNE**

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden gemäß § 7 (6) BBauG folgende Pläne aufgehoben:
Bebauungsplan Nr. 10 'Kühlige Ost'

Für Baulinien, Baugrenzen und andere Begrenzungslinien, die zahlenmäßig nicht festgelegt sind, ist die zeichnerische Darstellung des Planes maßgebend.

Geometrische Eindeutigkeit

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21). Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrischen eindeutig.

Lippstadt, den 14.11.1977

Der Stadtdirektor

gez. i.A. Hagemann

Städt. Obervermessungsrat

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Lippstadt hat gemäß § 2 Abs. 1 BBauG in seiner Sitzung vom 15.11.1976 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Lippstadt, den 6.12.1977

Der Stadtdirektor

gez. Herhaus

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Lippstadt hat in seiner Sitzung vom 28.6.1977 dem Entwurf dieses Bebauungsplanes und seiner Begründung zugestimmt und seine Auslegung beschlossen. Der Entwurf dieses Bebauungsplanes und die Begründung haben auf Grund der öffentlichen Bekanntmachung vom 28.7.1977 gemäß § 2a Abs. 6 BBauG vom 8.8.1977 - 12.9.1977 öffentlich ausgelegen.

Lippstadt, den 6.12.1977

Der Stadtdirektor

gez. Herhaus

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Lippstadt hat in seiner Sitzung vom 14.11.1977 den planungsrechtlichen Teil dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BBauG und die Gestaltungsvorschriften gem. § 103 BauO NW als Satzung beschlossen.

Lippstadt, den 6.12.1977

Der Bürgermeister

Ratsmitglied

Schriftführer

gez. Dr. Christ

gez. Kröger

gez. Schuhl

Genehmigung

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 2.2.1978 genehmigt worden.

Arnsberg, den 8.2.1978

Der Regierungspräsident

gez. Ludwig - Kraft

Inkrafttreten

Die Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses genehmigten Bebauungsplanes sind gemäß § 12 BBauG am 23.2.1978 öffentlich bekanntgemacht worden.

Am Tage nach dieser Bekanntmachung in der Hauptsatzung der Stadt Lippstadt hierfür bestimmten Tageszeitung tritt dieser Bebauungsplan in Kraft.

Lippstadt, den 24.2.1978

Der Bürgermeister

gez. Dr. Laumanns



Übersichtsplan M.1:5000

Städtebauliche Planung

Lippstadt, den 10.3.1977

Baudezernet

gez. Rieber

Techn. Beigeordneter

Stadtplanungsamt

gez. Hagemann

Leiter des Planungsamtes

BAD WALDLIESBORN - STADT LIPPSTADT

BEBAUUNGSPLAN NR. 16 ,Kühlige



STADT LIPPSTADT

Bebauungsplan : Bad Waldliesborn
Nr. 16 Kühlige

	Plan-Nummer	Blatt
	04. 016 - 0	1

Der Bebauungsplan besteht aus 2 Blättern